|  |
| --- |
|  |

**SPONSORINGVERTRAG**

**Kategorie "Kristall-Team" (Blumenpartner)**

# zwischen

**Swiss Paralympic Committee**, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen, nachfolgend Swiss Paralympic genannt, vertreten durch René Will, Präsident, und Conchita Jäger, Generalsekretärin

und

**blume 3000 AG,** Florastrasse 6, 8156 Oberhasli, nachfolgend Blumenpartner genannt,

vertreten durch Valentin Bürgisser, Mitglied der Geschäftsleitung, und Mike Hönger, CEO/CFO, Mitglied der Geschäftsleitung

**Präambel**

Swiss Paralympic selektioniert die Schweizer Spitzensportler:innen mit einer Körper- oder Sehbehinderung für Paralympics, Welt- und Europameisterschaften. Dazu gehören auch die Finanzierung und Organisation dieser Teilnahmen. Als nationales Komitee ist die Organisation Mitglied und Ansprechpartnerin des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) in Bonn, welches das Pendant zum Internationalen Olympischen Komitee (IOC) ist.

Swiss Paralympic setzt sich als eigenständige nationale Organisation für eine gezielte Förderung des Schweizer Behindertenspitzensports ein, damit ihre Athlet:innen regelmäßig internationale Erfolge feiern können. Daneben engagiert sich Swiss Paralympic für die Durchführung von internationalen Titelwettkämpfen in der Schweiz. Swiss Paralympic setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports von Swiss Sport Integrity.

1. **Vertragsgegenstand**

Der Blumenpartner geht mit Swiss Paralympic eine Partnerschaft in der Kategorie „Kristall Team“ mit den unten folgenden Rahmenbedingungen, Rechten und Pflichten beider Partner ein. Die vorliegende Vereinbarung bezweckt die Unterstützung von Swiss Paralympic für die Finanzierung der von Swiss Paralympic beschickten Delegationen an Paralympics, Welt- und Europameisterschaften.

Ein Teil der Unterstützung erfolgt in Form von Blumensträußen und Tischgestecke für die jährlichen Medaillenempfänge sowie die Sportgala „Swiss Paralympic Night“.

1. **Kommunikation**

Beide Seiten informieren im eigenen Kunden-, Mitglieder-, Partner- und Mitarbeitendenkreis mit geeigneten Maßnahmen über die Zusammenarbeit. Alle diesbezüglichen Kommunikationsmassnahmen werden vorgängig besprochen und bedürfen der Zustimmung beider Partner.

1. **Branchenexklusivität**

Swiss Paralympic verpflichtet sich, während der Dauer dieses Zusammenarbeitsvertrages in der Kristall-Team-Kategorie keine Verträge mit anderen Betrieben der gleichen Branche einzugehen. Swiss Paralympic informiert den Blumenpartner über alle neuen Verträge mit weiteren Firmen und Institutionen, auch solche aus anderen Branchen. Diese Regelung gilt auch bei der Veränderung des Sponsoringmodells seitens Swiss Paralympic.

1. **Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2024. Über eine allfällige Vertragsverlängerung wird vor dem 31. Juli 2024 verhandelt.

1. **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus gewichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit für die kündigende Partei unzumutbar machen, namentlich die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag durch den anderen Vertragspartner. Die Leistung des Blumenpartners ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats pro Rata geschuldet.

1. **Leistungen**

Dieser Vertrag definiert die allgemeinen und für die Vertragsdauer geltenden Leistungen beider Partner.

* 1. **Leistungen des Blumenpartners**

Der Blumenpartner leistet pro Vertragsjahr einen Beitrag von CHF 5'000.00 (zzgl. 8% MwSt.). Davon abgezogen werden die Blumenlieferungen anhand von Blumensträußen für die Medaillenempfänge sowie die Blumensträuße und Blumen für die Tischdekoration der Swiss Paralympic Night. Swiss Paralympic stellt jeweils am 1. April einen Teilbetrag über CHF 500.00 in Rechnung. Der restliche Betrag, von welchem die vorstehend erwähnten Blumenleistungen in Abzug gebracht werden, wird von Swiss Paralympic per 1. Dezember in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tagen. Die Rechnung geht an folgende Adresse: **blume 3000 AG,** Florastrasse 6, 8156 Oberhasli

Der Blumenpartner weist in seinen Kommunikationsmitteln in geeigneter Form auf die Partnerschaft hin und informiert Mitarbeitende und Partner/Kunden laufend über aktuelle Projekte von Swiss Paralympic.

* 1. **Leistungen von Swiss Paralympic**
		1. **Bezeichnungsrechte**

Der Blumenpartner erhält die Möglichkeit, das Swiss Paralympic Logo mit dem paralympischen Symbol (Agitos) als Composite Logo und die Prädikate in der gesamten Unternehmenskommunikation wie folgt zu nutzen:

* ***Kristall Team von Swiss Paralympic***
* ***Blumenpartner von Swiss Paralympic***
	+ 1. **Kommunikation und Marketing**
* Im neusten „merci“ (Spendenzeitung von Swiss Paralympic) wird es einen Hinweis auf die Partnerschaft geben.
* Der Blumenpartner hat die Möglichkeit, gegen Bezahlung ein Inserat in den Publikationen zu platzieren.
* Das Logo des Blumenpartners erscheint auf der Partner- & Family-Seite in den Publikationen von Swiss Paralympic.
* Ein- und Anbindung in/an den Internetauftritt und die Social-Media-Plattformen von Swiss Paralympic mit wechselseitigen Linkmöglichkeiten in der Rubrik Kristall Team von Swiss Paralympic.
	+ 1. **Hospitality & Events**
* Einladung an den Business Brunch von Swiss Paralympic
* Einladung an die Sportgala von Swiss Paralympic (Swiss Paralympic Night) für 2 Personen
	+ 1. **Promotion**
* Der Blumenpartner erhält die Möglichkeit, die Blumensträuße dezent zu branden und Give-aways und/oder Flyer im Goodie-Bag sowie einen Blumenstrauß inklusive Branding (Garderobe) bei der jährlichen Sportgala „Swiss Paralympic Night“ zu platzieren.
* 1x jährlicher E-Mail-Versand eines Produktangebots des Blumenpartners an unsere Swiss Paralympic Family (Athlet:innen, Betreuer:innen und Sponsoren)
1. **Änderungen zu diesem Vertrag**

Sämtliche Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form. Mündlich vereinbarte Änderungen sind ungültig.

1. **Haftung, Gewährleistung**

Jeder Vertragspartner übernimmt die Haftung nur für die ihm zugedachten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere kann der Blumenpartner für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltungen von Swiss Paralympic haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung ist ausschliesslich Sache von Swiss Paralympic.

Die Vertragsparteien haften für den entstandenen Schaden bei Vertragsverletzungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Bei Personenschäden und Verletzung von Immaterialgüterrechten sowie generell bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist sie auf die Höhe des gesamten Sponsoringbeitrags beschränkt.

Swiss Paralympic steht dafür ein, dass sie über alle zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Rechte und Bewilligungen verfügt und garantiert, dass durch die vertraglichen Leistungen keine gesetzlichen Bestimmungen und keine Drittrechte verletzt werden. Ansprüche Dritter wehrt Swiss Paralympic auf eigene Kosten und Gefahr ab, wobei der Blumenpartner solche Forderungen schriftlich und ohne Verzug bekannt gibt und Swiss Paralympic die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits überlässt. Swiss Paralympic stellt sicher, dass bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen oder durch den Beizug von weiteren Sponsoren das Ansehen des Blumenpartners in keiner Weise beeinträchtigt wird.

1. **Verantwortlichkeitsbereiche**

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass sie mit dem vorliegenden Vertrag kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis untereinander begründen, sondern dass jede Vertragspartei für ihren Geschäftsbereich ausschliesslich und allein verantwortlich bleibt.

1. **Ethik-Charta des Schweizer Sports**

Swiss Paralympic setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Paralympic lebt diese Werte vor, indem sie und ihre Organe dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Swiss Paralympic anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.

Der Blumenpartner verpflichtet sich, sein Handeln im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) nach den Grundsätzen der Ethik-Charta auszurichten und diese zu respektieren. Ebenso respektiert der Blumenpartner in diesem Zusammenhang das Ethik-Statut des Schweizer Sports, trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden und sichert seine Mitwirkung im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity wie mit dem Ethik-Statut vorgesehen zu, sofern dies notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für die vom Blumenpartner zur Erfüllung der Dienstleistung beigezogenen Personen (Angestellte oder externe Dritte). Wird im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity ein Verstoß des Blumenpartners gegen eine der Bestimmungen betreffend Ethik festgestellt, kann Swiss Paralympic den Vertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben und der Blumensponsor keinen Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen hat und noch ausstehende Ansprüche des Vertragspartners dahinfallen. <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/werte-ethik/Ethik-Statut-des-Schweizer-Sports>

1. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Unstimmigkeiten vereinbaren beide Partner Bern als ausschließlichen Gerichtsstand. Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

**12 Weitere Bestimmungen**

Kontaktpersonen für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung:

* Für Swiss Paralympic: Conchita Jäger, conchita.jaeger@swissparalympic.ch / 031 359 73 55
* Für blume 3000 AG: Mike Hönger, mike.hoenger@blume3000.ch /

+41 (0)79 909 78 44

Beide Parteien behandeln den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung vertraulich. Ohne Einverständnis der anderen Partei dürfen hierzu keine Angaben an Dritte gegeben werden.

Der Blumenpartner kann die Vereinbarung oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung von Swiss Paralympic auf eine andere Gesellschaft des blume 3000 AG-Konzerns abtreten oder übertragen.

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Ittigen, den Oberhasli, den

**SWISS PARALYMPIC COMMITTEE blume 3000 GmbH**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

René Will, Präsident Valentin Bürgisser, Mitglied des Verwaltungsrats

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Conchita Jäger, Generalsekretärin Mike Hönger, CEO/CFO

Mitglied der Geschäftsleitung